

Steuerbilanzgewinn für Gewinnngrenze beim Investitionsabzugsbetrag

Gericht/Az:	FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.5.2023 10 K 1873/22
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 7g Abs. 1 EStG
Streitfrage:	Welcher Gewinn ist für die Gewinnngrenze beim Investitionsabzugsbetrag maßgeblich?

Seit dem Jahr 2020 gilt beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG eine einheitliche Gewinnngrenze von 200.000 €, unabhängig von der Gewinnermittlungsart¹. Ein Investitionsabzugsbetrag kann in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnngrenze von 200.000 € nicht überschritten ist.

Gewinnngrenze von 200.000 € beim IAB

Maßgebend ist der Gewinn in dem Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen wird. Zu prüfen ist dabei der Gewinn ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EStG². Damit hat der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag selbst keine Auswirkung auf die Gewinnngrenze.

Maßgebend ist der Gewinn ohne IAB

Das FG Baden-Württemberg hat aktuell entschieden, dass unter „Gewinn“ im Sinne von § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG der Steuerbilanzgewinn und nicht der steuerliche Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu verstehen ist. Das bedeutet, dass eine Korrektur um außerbilanzielle Positionen wie nichtabziehbare Betriebsausgaben oder einkommensteuerfreie Einnahmen (z. B. Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG) nicht stattfindet.

Steuerbilanzgewinn ist maßgeblich

Praxishinweise

1. Die Revision wurde zugelassen. Ein Aktenzeichen des Revisionsverfahrens ist derzeit noch nicht veröffentlicht.
2. Eine gesetzliche Definition, wie der maßgebliche Gewinn zu ermitteln ist, gibt es nicht. Nachdem der Investitionsabzugsbetrag kleine und mittlere Betriebe fördern soll, muss sich die Gewinnngrenze an der Leistungsfähigkeit des Unternehmens orientieren. Die nichtabziehbaren Betriebsausgaben erhöhen die Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht, sodass diese im Rahmen einer Schattenberechnung unberücksichtigt zu bleiben haben³. Die zu § 4 Abs. 4a EStG ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung dürfte entsprechend anzuwenden sein⁴.

¹ BMF, Schreiben v. 15.6.2022 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2022 I S. 945, Rz. 11.

² BMF, Schreiben v. 15.6.2022 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2022 I S. 945, Rz. 13.

³ Seifert, NWB 2021 S. 1979; Reddig, DStR 2021 S. 2622.

⁴ BFH, Urteil v. 3.12.2019 X R 6/18, BStBl 2021 II S. 77; BMF, Schreiben v. 18.1.2021 IV C 6 - S 2144/19/10003:004, BStBl 2021 I S. 119.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de